



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. März 2019
(OR. en)

7457/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2019/0076 (NLE)**

PECHE 115

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. März 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 135 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 135 final.

Anl.: COM(2019) 135 final



Brüssel, den 12.3.2019
COM(2019) 135 final

2019/0076 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei
zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia und des dazugehörigen
Durchführungsprotokolls**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Rat hat die Europäische Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Union ein neues Abkommen zwischen der Republik Gambia und der Europäischen Union sowie ein Protokoll zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung auszuhandeln. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden am 19. Oktober 2018 ein neues Abkommen und ein neues Protokoll paraphiert. Durch das neue Abkommen wird das bestehende Abkommen, das am 2. Juni 1987 in Kraft trat, aufgehoben und ersetzt; es gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Datum seiner vorläufigen Anwendung, der durch stillschweigende Vereinbarung verlängert werden kann. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum der vorläufigen Anwendung gemäß Artikel 13, d. h. ab dem Datum der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien, für einen Zeitraum von sechs Jahren.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Wichtigstes Ziel des neuen Abkommens ist es, im Hinblick auf eine strategische Fischereipartnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia den Rahmen zu aktualisieren, d. h. die Prioritäten der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik¹ und ihrer externen Dimension einzubeziehen.

Zweck des Protokolls ist es, abhängig vom verfügbaren Überschuss und unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere der des Fischereiausschusses für den mittleren östlichen Atlantik (CECAF), sowie der Empfehlungen der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) Schiffen der Europäischen Union Fangmöglichkeiten in den gambischen Gewässern zu eröffnen. Dabei stützte sich die Kommission unter anderem auf die Ergebnisse einer von externen Sachverständigen vorgenommenen vorausschauenden Bewertung, ob der Abschluss eines neuen Abkommens und Protokolls sinnvoll ist. Ziel ist es ferner, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia zur Förderung einer nachhaltigen Fischereipolitik und der verantwortungsvollen Nutzung der Fischereiressourcen in der gambischen Fischereizone im Interesse beider Parteien neu zu beleben.

Im Protokoll sind Fangmöglichkeiten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- 28 Thunfischwadenfänger;
- 10 Angelfänger;
- 3 Trawler (die Senegalesischen Seehecht, eine Grundfischart, befischen).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Verhandlungen über ein neues partnerschaftliches Fischereiabkommen mit Gambia werden im Rahmen des auswärtigen Handelns der Union gegenüber den AKP-Staaten und unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte geführt.

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dessen Artikel 43 Absatz 2 die Gemeinsame Fischereipolitik geregelt und in dessen Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v die betreffende Stufe des Verfahrens für die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen zwischen der Union und Drittländern festgelegt ist.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ziel, einen rechtlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Steuerungsrahmen für Fischereitätigkeiten von Unionsschiffen in Drittlandgewässern gemäß Artikel 31 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik zu schaffen. Er steht mit diesen Bestimmungen sowie mit denjenigen im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung für Drittländer gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung in Einklang.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die jährliche finanzielle Gegenleistung in Höhe von 550 000 EUR ergibt sich aus:

a) einem jährlichen Betrag für den Zugang zu den Fischereiresourcen in der gambischen Fischereizone in Höhe von 275 000 EUR, das entspricht einer jährlichen Referenzfangmenge von 3300 Tonnen für weit wandernde Arten;

b) einem Beitrag zur Unterstützung der Fischereipolitik Gambias in Höhe von jährlich 275 000 EUR. Diese Unterstützung steht mit den Zielen der nationalen Politik Gambias im Bereich der nachhaltigen Bewirtschaftung der Binnen- und Seefischereiresourcen in Einklang.

4. WEITERE ANGABEN

• Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Überwachungsmodalitäten sind im Protokoll des neuen partnerschaftlichen Abkommens festgelegt.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia und des dazugehörigen Durchführungsprotokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Europäischen Union ein neues partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia (nachstehend „Abkommen“) und ein neues dazugehöriges Durchführungsprotokoll (nachstehend „Protokoll“) ausgehandelt.
- (2) Nach Abschluss der Verhandlungen wurden das Abkommen und das Protokoll am 19. Oktober 2018 paraphiert.
- (3) Mit dem partnerschaftlichen Abkommen wird das frühere Abkommen zwischen der Regierung der Republik Gambia und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Fischerei vor der Küste Gambias aufgehoben, das am 2. Juni 1987 in Kraft trat.
- (4) Das neue Abkommen und das Protokoll wurden am ...[insert the date of signature] im Einklang mit dem Beschluss 2018/.../EU des Rates³ unterzeichnet.
- (5) Das partnerschaftliche Abkommen und das Protokoll wurden ab dem Datum ihrer Unterzeichnung vorläufig angewandt.
- (6) Das Abkommen und das Protokoll sollten im Namen der Europäischen Union angenommen werden.
- (7) Durch Artikel 9 des Abkommens wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Ferner kann der Gemischte Ausschuss gemäß den Artikeln 5, 6 und 8 des Protokolls bestimmte Änderungen des

²

³ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Protokolls genehmigen. Um die Annahme solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter bestimmten Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Gambia (im Folgenden „Abkommen“) und das dazugehörige Durchführungsprotokoll (im Folgenden „Protokoll“) werden im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens und des Protokolls sind vorliegendem Beschluss als Anhang I beigefügt.

Artikel 2

Gemäß den Bestimmungen und Bedingungen nach Anhang II dieses Beschlusses wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die durch den gemäß Artikel 9 des Abkommens eingerichteten Gemischten Ausschuss vorgenommenen Änderungen des Protokolls zu genehmigen.

Artikel 3

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifizierung nach Artikel 18 des Abkommens und Artikel 16 des Protokolls im Namen der Europäischen Union vorzunehmen, um die Zustimmung der Europäischen Union auszudrücken, durch diese Rechtsakte gebunden zu sein.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*